

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Brugg, 13. Dezember 2022

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Dokument: 221213_SN_Photovoltaik-Grossanlagen_
Verordnungsrevisionen.pdf

Per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des Artikels 71a EnG Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Landwirtschaft begrüsst im Grundsatz den Ausbau der Winterstromproduktion aus erneuerbaren Energien unter der Voraussetzung, dass dabei kein Kulturland verloren geht oder dessen Nutzung beschränkt wird.

Bereits heute ist das Kulturland unter Druck, sei es durch die Siedlungsentwicklung, durch Infrastrukturbauten aber auch durch Revitalisierungsprojekte. Für ein dicht besiedeltes, stark importabhängiges Land ist dies für die Ernährungssicherheit besorgniserregend.

Der neue Art. 71a EnG geht sehr weit, indem Photovoltaik-Grossanlagen auf dem Kulturland als standortgebunden gelten. Dies eröffnet Freiheiten, die die Grundsätze der Raumplanung wie auch den verfassungsmässigen Kulturlandschutz (Art. 102, 104, 104a BV) überstrapazieren.

Im Rahmen der Debatte zur Energieversorgungssicherheit wurde über den Zubau von wenigen Grossprojekten im alpinen Raum gesprochen. In den Erläuterungen zu den Verordnungen werden jetzt bis zu 200 mögliche Projekte erwähnt. Ausserdem wurde in den parlamentarischen Diskussionen versichert, dass sich der maximale Zubau auf 2TWh beschränken würde. In den Erläuterungen werden nun aber Übergangsbestimmungen bei einer Überschreitung der Obergrenze erwähnt und auch in den Diskussionen zum Mantelerlass gibt es Diskussionen zu weiteren Freiflächenanlagen.

Stellungnahme zu den Bestimmungen

In der parlamentarischen Beratung wurde dargelegt, dass dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Verordnung Rechnung getragen wird. Diesen Grundsatz gilt es zu respektieren.

In diesem Sinne begrüssen wir Art. 9d Abs. 2 EnV. Leider beschränkt er sich aber auf die Fruchtfolgeflächen und geht damit zu wenig weit. Anstelle der Fruchtfolgeflächen ist die landwirtschaftliche Nutzfläche (Art. 14 Abs. 1 LBV) aufzuführen. Diese kann nach geltendem Recht nicht mit Solaranlagen überlagert werden (Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV), selbst dann nicht, wenn eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterbesteht (Abs. 2).

Art. 9d Abs. 2 EnV

*Neben den Gebieten gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe e EnG gelten auch **Fruchtfolgeflächen landwirtschaftliche Nutzflächen und die produktiven Teile des Sömmerungsgebiets** als Ausschlussgebiete.*

Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Gefährdung des Kulturlandes und der Lebensmittelproduktion minimiert wird. Die möglichen Standorte für Photovoltaik-Grossanlagen werden damit auf unproduktive Flächen und auf ertragsarmen Flächen im Sömmerungsgebiet beschränkt.

Im Anhang zur EnFV gilt es zu ergänzen, dass neben den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern auch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einverstanden sein müssen. Beispielsweise ist bei den öffentlich diskutierten Projekten die Existenz mehrerer Äpler-Familien betroffen, die Arbeit, Geld und Herzblut in ihre gepachtete Alp investiert haben und nun alles verlieren werden. Sie sollen daher als Pächter berücksichtigt und gebührend kompensiert werden. Dies gilt auch bei Erschliessungen, die so anzulegen sind, dass möglichst kein Kulturland zerstört oder verdichtet wird. Werden Erschliessungsanlagen Dritter für die Erstellung und den Betrieb der Photovoltaikanlage mitbenutzt, hat auch die Einwilligung der durch die Mitbenutzung belasteten Grundeigentümer vorzuliegen. Wird nur auf die Einwilligung des Grundeigentümers des Standortgrundstückes abgestellt und die Eigentümer von Erschliessungsanlagen müssen die Mitbenützung dulden, ist die Duldung der Mitbenützung mit einer Enteignung zu vergleichen.

Das Gesuch um Einmalvergütung (Art. 46i Abs. 3 EnFV bzw. Anhang) muss auch das betroffene Kulturland ausweisen. Projekte auf gutem Kulturland müssen im Rahmen des Auswahlverfahrens ausscheiden. Der Bundesrat hat hier aufgrund der beachtlichen Fördergelder eine grosse Verantwortung, die er wahrnehmen muss.

EnFV Anhang 2.1 Ziffer 5.

*l. Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer **sowie der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und der durch die Benützung der Erschliessungsanlagen belasteten Grundeigentümer;***

...

*n. **betreffene landwirtschaftliche Nutzflächen und Sömmerungsflächen und deren Nutzungseignung;***

Bei der Berechnung der ungedeckten Kosten sind die anrechenbaren Geldabflüsse zu ergänzen mit den Kosten für die Benützung von Erschliessungsanlagen Dritter (z. B. Strassen). Es muss davon ausgegangen werden, dass für die Erstellung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Erschliessungsanlagen Dritter benützt werden müssen (z. B. Güterstrassen). Die anrechenbaren Kosten dürfen aber nicht auf einen allgemeinen Schwellenwert in Abhängigkeit der Investitionskosten begrenzt werden. Der Anhang 4 der EnFV soll in Ziff. 3.1 daher ergänzt werden.

Seite 3 | 4

Weiter schlagen wir eine Ergänzung in Ziff. 3.4 zur Anrechnung von Restwerten vor. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen Restwerte von Anlagebestandteilen mit einer längeren Nutzungsdauer als Geldzuflüsse berücksichtigt werden. Diese Geldzuflüsse wirken jedoch nur dann kostenmindernd, wenn die entsprechenden Anlageeile auch weiter genutzt werden können. Falls jedoch die Anlage nach dem Ende der Nutzungsdauer abgebrochen und nicht weitergeführt wird, dann sind auch damit verbundene Anlageeile wie Fundamente, Verankerungen und Unterkonstruktionen nicht mehr nutzbar. Wird die PV-Anlage im Rahmen einer Dienstbarkeit erstellt, muss davon ausgegangen werden, dass nach Ablauf der Dienstbarkeit alle Anlageeile wieder entfernt werden müssen und nicht mehr nutzbar sind. Daher sollen nur die Restwerte von länger nutzbaren Anlageeilen, die auch nach Ablauf der Nutzungsdauer von 30 Jahren (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 5 unten) noch nutzbar sind, als Geldzufülle berücksichtigt werden.

3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

3.1 Bei Anlagen nach Artikel 71a EnG setzen sich die anrechenbaren Geldabflüsse zusammen aus:

- a. den anrechenbaren Investitionskosten;
- b. den Kosten für den Anlagenbetrieb und den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten von jährlich maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten;
- b^{bis}. den Kosten für die Benützung von Erschliessungsanlagen Dritter;*
- c. den Ersatzinvestitionen;
- d. den Kosten für eine wissenschaftliche Begleitung in der Höhe von maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten oder 200'000 Franken, sofern die Erkenntnisse daraus in geeigneter Form frei zugänglich publiziert werden.

...

3.4 Investitionen werden über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben, und allfällige Restwerte werden, *sofern sie weiterverwendet werden*, am Ende der Nutzungsdauer der zuletzt in Betrieb genommenen Photovoltaikmodule als Geldzuflüsse berücksichtigt.

Was wir kategorisch ablehnen, sind allfällige ökologische Ausgleichsmassnahmen, die zu zusätzlichen Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft führen. Da die Landwirtschaft im Falle von Freiflächen-Solaranlagen beeinträchtigt wird, muss stattdessen analog zum ökologischen Ausgleich eine Kompensation zugunsten der Landwirtschaft erfolgen, bspw. durch die Sanierung von Drainagen, Wasserfassungen oder die Einrichtung von Bewässerungen, etc.

Es war in der parlamentarischen Debatte deutlich, dass maximal Anlagen bis zur Produktion von 2TWh erlaubt werden sollen. In folgenden ausführenden Verordnungen ist jedoch unklar, wie dies garantiert werden kann, da die Erstellungsdauer der Anlagen unterschiedlich lange dauert.

Seite 4 | 4

Art. 9e EnV Berücksichtigung der Schwelle nach Artikel 71a Absatz 1 EnG

¹Massgebend für die Schwelle von 2 TWh nach Artikel 71a Absatz 1 EnG ist die jährlich erwartete Produktion der sich am Netz befindenden Anlagenteile per Datum der Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagenteile.

² Vorhaben nach Artikel 71a EnG dürfen nur unter der Bedingung erstellt oder in Betrieb genommen werden, dass die Schwelle von 2 TWh nicht schon durch früher in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile erreicht ist.

Die Verordnung ist deshalb dahingehend anzupassen, dass nicht mehr Anlagen als notwendig für die Produktion von 2TWh umgesetzt und finanziert werden.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist der Vorschlag zur Energieverordnung ungenügend. Nachdem das Parlament in der Formulierung des Art. 71a EnG den verfassungsmässigen Kulturlandschutz geschwächt hat, erwarten wir, dass die Verordnung nicht nur die Fruchtfolgeflächen, sondern die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche wie auch die produktiven Teile des Sömmerungsgebiets ausschliesst.

Photovoltaik-Grossanlagen sind auf den reichlich vorhandenen unproduktiven Flächen in den Bergen zu erstellen, notfalls auf ertragsarmen Flächen im Sömmerungsgebiet.

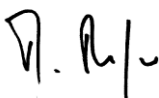
Wir hoffen, dass Sie dieses für die Schweiz wichtige Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor